

Satzung über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten und Markisen zur Wahrung und Pflege des Ortsbildes (Werbeanlagensatzung)

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Ortsbildes des Seeheilbades Heringsdorf, das von geschichtlicher, kultureller und architektonischer Bedeutung ist, wird auf der Grundlage des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAUO M-V) vom 30. Oktober 1998 - VIII 210-515.612 und Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Heringsdorf vom 01.06.1999 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Mit der Werbesatzung soll die Werbung nicht unterbunden, sondern auf die architektonische Eigenart der Ortsgestaltung abgestimmt werden.

Beim Anbringen von Werbeanlagen ist darauf zu achten, daß die Dominanz immer die Architektur der Gebäude hat. Durch Werbung dürfen Gebäude nicht überladen werden. Der geschichtliche kulturelle und architektonische Charakter des Seeheilbades Heringsdorf muß bewahrt bleiben. Überdimensionale Werbung und grellbunte Leuchtreklame ist ortsbildstörend und soll vermieden werden.

Inhaltsübersicht

I	Allgemeines
§ 1	Räumlicher Geltungsbereich
§ 2	Sachlicher Geltungsbereich
§ 3	Allgemeine Anforderungen
II	Werbeanlagen
§ 4	Art und Anbringungsort von Werbeanlagen
§ 5	Form und Größe von Werbeanlagen
§ 6	Lichtwerbeanlagen
§ 7	Farbgebung und Beleuchtung der Werbeanlage
§ 8	Unzulässige Anbringungsorte für Werbeanlagen
III	Warenautomaten und Schaukästen
§ 19	Warenautomaten und Schaukästen
IV	Markisen
§ 10	Markisen
V	Rechtsvorschriften
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
VI	Schlußbestimmung
§ 12	Inkrafttreten

I Allgemeines

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan schwarz umrandet dargestellt und ist identisch mit der Verordnung über den Denkmalbereich Seeheilbad Heringsdorf vom 23.02.1999. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der örtliche Geltungsbereich verläuft entlang der äußeren Grenzen der nachstehend aufgeführten Flächen.

Im Bereich der Gemarkung Heringsdorf

Im Süden

- Teilfläche der Grenzstraße der Gemarkung Ahlbeck, Flur 5, Flurstück 151/3
- Flurstück 59 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 5
- Flurstücke 44, 45, 46 und der Teilfläche Flurstück 41 der Gemarkung Neuhof, Flur 6
- Teilfläche des Flurstückes 7 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 1
- Teilfläche des Flurstückes 156/1 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 2

- Teilflächen der Flurstücke 172/2, 168 und das Flurstück 175/2 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 3
- Teilfläche des Flurstückes 51 und 126 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 2
- Teilfläche des Flurstückes 39 der Gemarkung Neuhof, Flur 6

südwestlich

- Teilfläche des Flurstückes 145/6 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 3
- Teilfläche der Puschkinstraße, Flurstück 51 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 2
- Teilfläche des Flurstückes 8/1 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 1
- Teilfläche des Flurstückes 52/16 der Gemarkung Neuhof, Flur 3
- Teilfläche des Flurstückes 59 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 5

südöstlich

- Teilflächen der Flurstücke 68/3, 106/2, 122 und 124 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 2
- Flurstücke 58/2, 58/3, 58/4, 58/5, 58/6, 58/7, 58/8 und 58/9 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 5

Im Osten

nordöstlich

- Dünen mit den Flurstücken 1/1, 1/2, 1/3 und 1/4 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 3
- Flurstück 3 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 4 und Flurstücke 12, 13 und 14 der Gemarkung Neuhof, Flur 6
- Flurstücke 1/1 und 1/2 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 3

Im Norden

- Flurstück 60/9 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 4
- Flurstück 153 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 4
- Teilflächen der Flurstücke 167/2 und 169/4 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 3

nordwestlich

- Flurstücke 11/1 und 4/5 und die Teilflächen des Flurstückes 8 der Gemarkung Neuhof, Flur 6
- Teilfläche des Flurstückes 45 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 5
- Teilfläche des Flurstückes 167/3 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 3
- Teilfläche des Flurstückes 8 der Gemarkung Neuhof, Flur 6
- Teilfläche des Flurstückes 172/2 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 3
- Flurstück 58/10 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 5
- Flurstück 15/6 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 1

Im Westen

südwestlich

- Teilfläche des Flurstückes 19/2 und der Flurstücke 2 und 33/4 der Gemarkung Neuhof, Flur 6
- Teilfläche der Flurstücke 60/9 und 75 (Maxim-Gorki-Straße) sowie durch das Flurstück 54 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 5
- Flurstücke 68/9, 68/5, 81, 82, 107, 110, 111 sowie die Teilflächen der Flurstücken 76 und 126 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 2
- Flurstück 29/1 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 1

nordwestlich

- Flurstück 60/9 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 5
- Teilfläche des Flurstückes 152 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 4
- Teilfläche des Flurstückes 167/3 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 3
- Flurstücke 49, 50, 51/1 der Gemarkung Neuhof, Flur 6
- Flurstück 8/1 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 1
- Flurstück 21/2 der Gemarkung Neuhof, Flur 6

westlich

- Flurstück 155/1 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 4
- Flurstücke 167/3, 170, 172/2, 174, 175/2 sowie die Teilflächen der Flurstücke 169/4, 182/2, 156/1 und 1 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 3
- Teilfläche des Flurstückes 96/1 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 2

- Flurstücke 15/4, 15/5, 15/6 sowie der Teilfläche des Flurstückes 145/6 und 9 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 1
- Flurstücke 19/1, 21/2, 33/2, 34, 41, 44 sowie der Teilflächen der Flurstücke 19/2 und 21/3 der Gemarkung Neuhoof Flur 6
- Flurstücke 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46/1, 46/2, 47, 48 der Gemarkung Neuhoof, Flur 3
- Teilfläche des Flurstückes 145/6 (Waldbühnenweg) der Gemarkung Heringsdorf, Flur 3

Im Bereich der Gemarkung Neuhoof

Im Süden

- *südwestlich*
- Flurstück 61 der Gemarkung Neuhoof, Flur 3
- Flurstücke 35/1, 35/2, 48 sowie durch die Teilflächen der Flurstücke 29, 34 und 70 der Gemarkung Neuhoof, Flur 1
- Flurstücke 38, 40, 45, 46, 50/2 und 87 sowie durch die Teilflächen der Flurstücke 35/1 und 34 der Gemarkung Neuhoof, Flur 3
- Teilflächen der Flurstücke 15/1, 15/2, 16, 20/9, 20/10 und 8 (Kanalstraße) der Gemarkung Neuhoof, Flur 5
- Teilfläche des Flurstückes 54 der Gemarkung Neuhoof, Flur 4
- Flurstück 25/1, 28 und 34 der Gemarkung Neuhoof Flur 4
- *südöstlich*
- Teilfläche des Flurstückes 34 der Gemarkung Neuhoof, Flur 4
- Teilflächen des Flurstückes 87, 88 und 90 der Gemarkung Neuhoof, Flur 3
- Teilflächen der Flurstücke 35/2, 36, 42, 43, 46 und 47 der Gemarkung Neuhoof, Flur 1

Im Osten

- Teilfläche des Flurstückes 16 der Gemarkung Neuhoof, Flur 3
- *nordöstlich*
- Teilflächen der Flurstücke 21/1, 23/2 und 27 der Gemarkung Neuhoof, Flur 1
- *südöstlich*
- Flurstücke 55, 56, 59, 60, 61, 63/1 und 63/2 der Gemarkung Neuhoof, Flur 3
- Teilfläche des Flurstückes 52/15 (Neuhofer Straße) der Gemarkung Neuhoof, Flur 3

Im Norden

- Teilfläche des Flurstückes 53/6 (Dünenweg) der Gemarkung Neuhoof, Flur 6
- *nordwestlich*
- Flurstücke 52/3 und 53/11 der Gemarkung Neuhoof, Flur 6
- Teilfläche des Flurstückes 13 und 45 sowie durch die Flurstücke 9 und 20/9 der Gemarkung Neuhoof, Flur 5
- Teilflächen der Flurstücke 48/2, 54, 50/2 und 53 der Gemarkung Neuhoof Flur 4
- Teilfläche des Flurstückes 90 sowie durch die Flurstücke 19/6, 18/5, 17/2, 16, 6, 87, 88 und 1/2 der Gemarkung Neuhoof, Flur 3
- *nordöstlich*
- Teilfläche des Flurstückes 10/1 sowie durch die Flurstücke 18, 14, 13, 9/2, 6/2, 5/3, 3 und 1/2 der Gemarkung Neuhoof, Flur 4
- Teilflächen der Flurstücke 5 und 7 sowie durch die Flurstücke 19/6, 18/5, 16, 4 und 6 der Gemarkung Neuhoof, Flur 3
- Teilfläche des Flurstückes 53/11 der Gemarkung Neuhoof, Flur 6

Im Westen

- *nordwestlich*
- Flurstück 50/2 sowie der Teilfläche des Flurstückes 54 der Gemarkung Neuhoof, Flur 4
- Flurstück 20/9 der Gemarkung Neuhoof, Flur 5
- Flurstücke 28/6 und 26 sowie durch die Teilfläche der Flurstücke 27, 23/2, 23/1 und 21/6 der Gemarkung Neuhoof, Flur 1
- Flurstück 100/2 (Weg) der Gemarkung Neuhoof, Flur 6

Die Grenze des Denkmalbereiches zwischen Neuhoof und Heringsdorf aus Richtung der Gemarkung Heringsdorf, Flur 1, Flur 4 und Flur 5

Im Osten

- Flurstück 1 (Lindemannstraße) der Gemarkung Heringsdorf, Flur 1
- Flurstücke 1, 67, 66, 65, 64 und 63 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 4
- *südöstlich*
- Flurstück 1 (Lindemannstraße) der Gemarkung Heringsdorf, Flur 1

Im Norden

- Flurstück 41 (Strandstraße) der Gemarkung Heringsdorf, Flur 5
- *nordöstlich*
- Flurstück 67 der Gemarkung Heringsdorf, Flur 4

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Anforderungen an Art, Größe und Anbringungsort von Werbeanlagen und Warenautomaten sowie von Vordächern.
- (2) Die Bestimmungen des Denkmalschutzes bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt, insbesondere denkmalgeschützte Gebäude nach § 5 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) vom 30.11.1993 i. d. F. vom 06.01.1998.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen, Warenautomaten und Vordächer sind so anzuordnen und zu gestalten, daß sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff, Beleuchtungsstärke und Farbe das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Sie sollen sich damit in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßenbild sowie dessen historischen und städtebaulichen Charakter einfügen.

II Werbeanlagen

§ 4

Art, Anzahl und Anbringungsort von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen dürfen architektonische Gliederungen und Schmuckdetails wie Mauerwerksvorsprünge, Gesimse, Ornamente oder Putzfaschen nicht überschneiden oder verdecken.
- (2) Werbeanlagen nebeneinander liegender Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengefaßt werden.
- (3) Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses und bis 20 cm unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Die Unterkante von rechtwinklig zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlagen muß mindestens 2,50 m über dem Bürgersteig liegen, ausgeschlossen davon mehrgeschossige gewerbebetriebene Gebäude.
- (4) Nicht erlaubt sind bewegliche oder sich in Helligkeit, Farbe und Gestalt verändernde Werbeanlagen.
- (5) Eine Häufung von Werbeanlagen, die die Architektur des Gebäudes störend beeinflusst, ist nicht zulässig.

§ 5

Form und Größe von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind parallel oder rechtwinklig zur Gebäudefront anzubringen. Zulässig sind nur flächenhafte Werbeanlagen, Schriftzüge, Einzelbuchstaben, Handwerks-, Innungs- oder Zunftzeichen, Symbole, Embleme, Wappen, Schilder und Tafeln.
- (2) Parallelwerbungen müssen folgende Formen haben:
 - a) Einzelbuchstaben, Schriftzüge,
 - b) Symbole, Embleme, Wappen oder andere Werbeanlagen mit gleicher Wirkung wie Einzelbuchstaben oder wenn sie filigranartig sind oder
 - c) flächenhafte Werbeanlagen
- (3) Parallelwerbungen als flächenhafte Werbeanlagen (plakativ) dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie folgenden Bestimmungen entsprechen:

- a) Sie müssen im oberen Bereich des Schaufensters oder des Ladeneinganges liegen und mit ihnen eine gestalterische Einheit bilden.
- b) Sie dürfen in zulässigen Vordächern nur stirnseitig bündig eingebaut und maximal 0,40 m hoch sein. Die Werbeanlagen dürfen höchstens 2/3 der Fassadenbreite einnehmen.
- (4) Werbeanlagen parallel zur Gebäudefront dürfen nicht mehr als 15 cm gegenüber der Fassadenfläche vorspringen. Die Höhe ist auf höchstens 60 cm beschränkt, ihre Länge darf höchstens zwei Drittel der Breite der Ladenfront, jedoch höchstens 3,0 m erreichen und eine maximale Fläche von 0,65 qm nicht überschreiten.
- (5) Die Ausladung von rechtwinklig zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlagen (Zunftzeichen) darf nicht mehr als 80 cm betragen. Die Schmalseite darf nicht mehr als 20 cm breit sein. Die seitliche Ansichtsfläche wird auf 0,30 qm beschränkt.
- (6) Werbeanlagen aus einzelnen Buchstaben dürfen eine Schriftgröße von 40 cm nicht überschreiten.
- (7) Zwischen seitlicher Gebädekante und Werbeanlage ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.
- (8) Sammelausteller haben die Abmessungen $B = 1,30$ m, $H = 3,00$ m und sind nur durch die Gemeinde zu bestücken.

§ 6

Lichtwerbeanlagen

- (1) Kastenförmige Lichtwerbeanlagen dürfen nicht angebracht werden. Leuchtende Einzelbuchstaben oder filigrane Schriftzüge sind zulässig.
- (2) Lichtwerbeanlagen dürfen nicht in wechselndem oder bewegtem Licht ausgeführt sein.
- (3) Die Verlegung der Kabelzuführung muß unter Putz oder verdeckt erfolgen.

§ 7

Farbgebung und Beleuchtung der Werbeanlagen

- (1) Grelle Farben wie z. B.

Schwefelgelb	RAL 1016
Verkehrsgelb	RAL 1023
Leuchtgelb	RAL 1026
Leuchtorange	RAL 2005
Leucht-Hellorange	RAL 2007
Leuchtröt	RAL 3024
Leuchthellrot	RAL 3026

sind nicht anzuwenden.

- (2) Wechsellicht und Blinklicht dürfen nicht ausgeführt werden. Ausleger in Form von Leuchtkästen sind nicht zulässig.

§ 8

Unzulässige Anbringungsorte für Werbeanlagen

~~Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden:~~

- an und auf Dächern, Schornsteinen und anderen hochragenden Bauteilen,
- an und auf Stützmauern und Einfriedungen, Brüstungen, Geländen, Bäumen, Böschungen
- an Balkonen, Erkern und ~~Umwehrungen~~
- an Türen, Toren und Fenstern, die nicht als Ladeneingänge oder Schaufenster dienen,
- an Fensterläden, Rolläden, Jalousien ausgenommen Markisen nach § 10
- das Aufstellen von Werbeanlagen in Vorgärten ist untersagt, ausgeschlossen davon sind genehmigungsfreie Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis 0,50 qm (LBauO-M-V § 55 Abs. 1 Pkt. 46) für Privatpersonen und Ferienwohnanlagen

III Warenautomaten und Schaukästen

§ 9

Warenautomaten und Schaukästen

- (1) Warenautomaten dürfen höchstens 20 cm vor die Fassadenfläche ragen. Sie sind nicht als zusätzliche Werbefläche zu verwenden.
- (2) Schaukästen für Gaststätten und dgl. sind bis zu einer Größe von 0,25 qm zulässig. Sie dürfen nicht mehr als 15 cm vor die Gebäudefront ragen.

- (3) Warenautomaten müssen im Farbton der Fassade gehalten sein.

- (4) Werbeschriften auf Warenautomaten und Schaukästen dürfen eine Gesamthöhe von 0,1 m nicht überschreiten.

- (5) Freistehende Schaukästen dürfen eine Fläche von max. 1,7 qm nicht überschreiten, davon ausgeschlossen sind Gemeindefreistehende Schaukästen.

IV Markisen

§ 10

Markisen

- (1) Markisen dürfen nicht feststehend gestaltet sein.
- (2) Bewegliche Markisen dürfen in geschlossenem und geöffnetem Zustand architektonische Gliederungselemente und Schmuckdetails nicht überschneiden oder verdecken. Sie dürfen nur im Erdgeschoß angebracht werden.
- (3) Die lichte Durchgangshöhe muß mindestens 2,50 m betragen. Sie sind entsprechend der Schaufensterfolge zu unterteilen.
- (4) Die Breite der Markisen darf die darunterliegende Öffnungsweite um nicht mehr als 20 % überschreiten.
- (5) Bespannungen von Sonnenschutzdächern müssen aus festem Material gestaltet sein. Glänzende Materialien sind unzulässig.

V Rechtsvorschriften

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anforderungen der Werbesatzung eine Maßnahme durchführt oder durchführen läßt, handelt ordnungswidrig gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 LBauO-M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

VI Schlußbestimmung

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heringsdorf, den 19. 06. 99

(Merkle)
Bürgermeister

Begründung der Werbesatzung

Die mit der Wende herbeigeführte freie Marktwirtschaft gleichzeitig die Werbung von Handwerk und Gewerbe sich. Die Definition des Begriffes Werbeanlagen ist Grundlage des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Oktober 1998 - VIII 210-515.612 gelegt.

Werbeanlagen oder Warenautomaten stellen einen besonderen Problembereich architektonischer und städtebaulicher Gestaltung dar. Maßstab für die gestellten Forderungen insbesondere die Art der baulichen Nutzung des jeweiligen Gebietes. Selbstverständlich ist bei der Anforderung an Werbeanlagen die geschichtliche, künstlerische oder städtebauliche Bedeutung der zu schützenden baulichen Anlagen und Ensembles zu berücksichtigen.

Eine übermäßige Einzelwerbung und gestalterische Beeinträchtigung soll hiermit verhindert werden. Insbesondere sollen die Werbeanlagen kontrolliert werden, die auf die besonderen Besonderheiten keine Rücksicht nehmen.

Durch die Werbung dürfen die Gebäude nicht überladen werden. Die Architektur nicht beeinträchtigt werden. Der historische Ortsgrundriß sowie das historische Erscheinungsbild sollen geschützt werden. Die Qualität des Wohnens darf nicht durch grelle und helle Reklame beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund sind grelle Farben sowie Wechsel- und Blinklicht nicht zulässig.